

RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Präambel

Eine Bürgschaft unter dieser Urkunde darf nur dazu dienen, Unternehmen, die durch Sanktionen gegen Russland oder Belarus oder die Aggression Russlands gegen die Ukraine vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen (zu weiteren Voraussetzungen siehe hierzu Abschnitt II. 3.5).

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Baden – Württemberg GmbH, Stuttgart (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus sowie an Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Baden – Württemberg beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

in Baden – Württemberg, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Rückbürgschaftserklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“ „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 39 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Baden-Württemberg (im folgenden Land genannt) vertreten durch das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022 (Staatshaushaltsgesetz 2022 – StHG 2022) vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1012) in Höhe von weiteren 26 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

36.400.000 €

(in Worten: Sechsenddreißig Millionen vierhunderttausend Euro)

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Abgabe der Bürgschaftserklärung durch die Bürgschaftsbank in die Rückbürgschaft einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.

- 3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
- 3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.
- 3.4 Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes.
- 3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.

Eine Bürgschaft unter dieser Urkunde darf aber nur (siehe auch folgender Absatz) dazu dienen, Unternehmen, die durch Sanktionen gegen Russland oder Belarus oder die Aggression Russlands gegen die Ukraine vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit sie bis zum 31. Dezember 2021 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren. Voraussetzung ist,

dass für die Begünstigten nach Abschnitt I eine positive Zukunftsperspektive besteht.

Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist auf eine Selbsterklärung des Unternehmens abzustellen, die durch die Hausbank zu plausibilisieren und im weiteren Prozess durch die Bürgschaftsbank zu prüfen und durch das Land als Treuhänder im Ausschuss zu plausibilisieren ist. Wesentliche Kriterien, für eine Betroffenheit aus den Sanktionen gegen Russland oder Belarus oder aus der Aggression Russlands gegen die Ukraine sind insbesondere:

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Russland, Ukraine, Belarus), gemessen durch den Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 3 Jahre zurück gerechnet ab 31. Dezember 2021 (falls nicht vorhanden, aufgrund vorläufiger Zahlen) in den Märkten RUS/BLR/UKR am Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre (Umsatzanteil von mindestens 10 %);
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland;
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte (unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammend);
- Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus;
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021; siehe zur Definition: energieintensive Unternehmen entsprechend Temporary Crisis Framework der EU und entsprechend Energiesteuer-Richtlinie der EU).

Eine Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit der unter Abschnitt I genannten Begünstigten von maximal. 10% - ermittelt durch die Hausbank - darf nicht überschritten werden.

- 3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapi-

tals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds "Beteiligungsgarantien" unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Die Zustimmung der Rückbürgen zu klassischen Hausbankwechseln gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u.a., es dürfen sich kein Wechsel des Finanziernehmers, keine Änderung der verbürgten Kreditbeträge, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben. Die Zustimmung gilt auch für (Teil-) Abtretungen der verbürgten Kreditforderung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden, sofern die Einschränkungen unter Abschnitt II.3.5 erfüllt sind. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen dürfen ausschließlich nach der **„BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022“**, der **„BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“** sowie einer De-minimis-VO (Nrn. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013) oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (EU-ABl. L 270/39 vom 29. Juli 2021) gemäß der der Kommission unter SA.39134 (2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel).

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2,5 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

3. Die Laufzeit von Bürgschaften auf Grundlage der „BKR- Bundesregelung Bürgschaften“ beträgt maximal sechs Jahre. Das jährliche Bürgschaftsentsgelt für neue Bürgschaften entspricht der in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindesthöhe, die mit zunehmender Kreditlaufzeit steigt:

(1) Beihilfeempfänger	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	vom 4. bis 6. Jahr
KMU	25bps	50bps	100bps
Großunternehmen	50bps	100bps	200bps

Abweichend davon können Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal acht Jahren gewährt werden, sofern das jährliche Bürgschaftsentsgelt für neue Bürgschaften der in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindesthöhe entspricht, die mit zunehmender Kreditlaufzeit steigt:

Beihilfeempfänger	im 1. Jahr	im 2. und 3. Jahr	vom 4. bis 6. Jahr	vom 7. bis 8. Jahr
KMU	75bps	100bps	150bps	250bps
Großunternehm-	100bps	150bps	250bps	350bps

Nach den anderen unter Abschnitt III.1 genannten Beihilferegimen darf die Laufzeit der Ausfallbürgschaft fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Abgabe der Bürgschaftserklärung folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditi-

onen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.
5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.
6. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Dabei kann sie auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abstellen. Die Sicherheiten sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.
Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 3.3) weder ganz noch teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
 - 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
 - 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate - bei Bausparkassen länger als sechs Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
 - 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;

- 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
 - 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofes dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
14. Die Kosten der unter Nrn. 12 und 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 18) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
15. Dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbrau-

cherschutz und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft einschließlich freie Berufe und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I). Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen (C. und D., jeweils letzte Spalte des Formblatts Anhang I).

16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Land Baden-Württemberg von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückbürgen beeinträchtigen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Exemplar ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu senden.
18. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der

Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

- 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,

und wenn das Land aufgrund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.

2. In die Rückbürgschaft sind entsprechend der vereinbarten Bürgschaftsquote die jeweils valutierende Kapitalforderung zuzüglich Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Landesrückbürgen davon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Zinsen und Provisionen, sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen

Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet das Land der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf das Land zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Landes. Die auf das Land übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes IV Nr. 4 erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle bestehenden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht

aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt nur für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank in der Zeit vom 29. April 2022 bis 31. Dezember 2022 für nachweislich betroffene Unternehmen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine übernimmt. Für die vor und nach dieser Zeitdauer übernommenen Bürgschaften sowie für Unternehmen, für die eine Betroffenheit infolge der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine nicht nachgewiesen werden kann, findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende – allgemeine - Rückbürgschaftserklärung ggf. nebst „Corona“-Nachträgen Anwendung.
2. Die Rückbürgschaft des Landes aus dieser Rückbürgschaftserklärung gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die ab dem 29. April 2022 beantragt und vom 19. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2046.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den das Land aufgrund dieser Rückbürgschaftserklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit es hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaftserklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Stuttgart.

Stuttgart, den 19. Mai 2022



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg



Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg